

**Vereinssatzung**  
**des**  
**SV Blau-Gelb Stolpen e.V.**

Stand: 31.03.2023



Pirnaer Landstr. 3  
01833 Stolpen  
Tel./Fax: 035973-26503  
Email: [svbg-stolpen@t-online.de](mailto:svbg-stolpen@t-online.de)  
[www.sv-blau-gelb-stolpen.de](http://www.sv-blau-gelb-stolpen.de)

## **§ 1**

1. Der Verein SV Blau-Gelb Stolpen e.V. (Verein) mit Sitz in Stolpen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## **§ 2**

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **§ 4**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Stolpen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, erkennt deren Satzung und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl.) an.
2. Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift gesetzlicher Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern bestellen.

